

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma CNC Distl GmbH und der Firma Distl als Einzelfirma, nachfolgend einfach als Firma Distl bezeichnet, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der Firma Distl abweichende Bedingungen des Bestellers werden in keinem Fall anerkannt, es sei denn, die Firma Distl hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird widersprochen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma Distl sie schriftlich bestätigt. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote der Firma Distl sind stets freibleibend, soweit in dem jeweiligen Angebot nichts abweichendes erklärt wird.
- Sofern beigefügt sind Technische Datenblätter, Kreislaufschemata und Gerätezeichnungen Bestandteile des Angebots.
- Bestellungen und Aufträge des Bestellers, die als Angebot gern. § 145 BGB zu qualifizieren sind, werden im Zweifel erst nach Maßgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Die Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung oder eines Lieferscheins erfolgen.
- Bediene sich die Firma Distl zum Zwecke des Abschlusses des Vertrages eines Tele- Telekommunikations- oder Mediensendienstes, so ist sie nicht verpflichtet, dem Besteller technische Einrichtungen oder Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe er Eingabefehler erkennen und berichtigen kann, die technischen Einzelheiten des Vertragsschlusses nach der „Informationspflichtenverordnung“ gemäß Artikel 241 des EGBGB vor Abgabe der Bestellung mitzutellen oder den Zugang der Bestellung zu bestätigen.
- An von uns erstellten oder entwickelten Konstruktionszeichnungen, Plänen, Abbildungen, Kalkulationen, Entwurfszeichnungen und sonstigen Unterlagen (im Folgenden Unterlagen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Mit dem Vermerk „vertraulich“ gekennzeichnete Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und müssen uns auf Anforderung jederzeit zurückgesandt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers, diese dürfen wir jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen wir in zulässiger Weise Lieferungen übertragen haben.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind im Übrigen nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

§ 3 Preise

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die von der Firma Distl genannten Preise „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung), ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird.
- Die Preise auf Angeboten oder auf Listen gelten nur für die jeweils zugrunde gelegte Menge. Mindermengen hiervon rechtfertigen und bedingen angemessene Aufschläge.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird in der am Tage der Rechnungsstellung gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- An die beställigen Preise ist die Firma Distl vier Monate ab Zustandekommen des Vertrages gebunden. Für Lieferungen nach diesem Zeitpunkt ist die Firma Distl berechtigt, die Preise entsprechend den seit der letzten Preisfestlegung veränderten Kosten für Löhne, Verwaltung und Materialeinkauf, einschließlich Kosten der Devisenbeschaffung, zu erhöhen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Gefahrübergang

- Die von der Firma Distl genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Beginn der von der Firma Distl angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung (Produktion) notwendig sind wie z. B. die Überlassung von Einbau- und Funktionsplänen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Sofern kein Fixgeschäft vereinbart, aber in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung eine Lieferfrist angegeben ist, darf diese um zwei Wochen überschritten werden. Vor Ablauf dieser zwei Wochen kann kein Schuldnerverzug eintreten. Der Besteller ist nur unter den Voraussetzungen des § 323 BGB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Sollten wir trotz Vorliegens der Voraussetzungen der Ziffer 6 nicht vom Vertrag zurücktreten, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.
- Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versendung oder Anfuhr, übernommen haben. Bei Teillieferungen betrifft der Gefahrübergang auf den Besteller nur die tatsächlich gelieferten Teile.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so gehen die Gefahr und die Lagerkosten vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Verzögert sich die Auslieferung um mehr als vier Wochen aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Angelieferte Waren sind — auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen — vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 6 entgegenzunehmen.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Verpackung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen bzw. zu verwerten.
- Bei Aufträgen, deren Auslieferung auf Abruf des Auftraggebers erfolgen soll (Abschlussaufträgen), muss die gesamte Auftragsware, wenn nichts anderes vereinbart wurde, spätestens sechs Monate nach Vertragsabschluss abgenommen werden. Wir sind berechtigt, nach Ablauf dieser Frist den bei uns noch lagernden Bestand an Auftragsware auszuliefern.

§ 5 Rücktrittsrecht bei Unmöglichkeit

- Die Firma Distl ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihren Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, für die Firma Distl nicht vorhersehbar waren und die nicht im Einflussbereich der Firma Distl liegen, wie z. B. Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, auch bei Vorlieferanten, Lieferblockaden, Betriebsstilllegungen, Versagung der im- bzw. Exportlizenzen, sonstige hoheitliche Eingriffe sowie andere Umstände, die als höhere Gewalt anzusehen sind, vorausgesetzt, das Ereignis dauert länger als zwei Wochen an.
- Die Firma Distl ist ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte nicht richtig oder nicht rechtzeitig selbst beliefert wird und anderweitige Deckungsgeschäfte trotz sorgfältiger Anstrengungen unzumutbar oder fehlschlagen sind. Das Beschaffungsrisiko wird von der Firma Distl nicht übernommen.
- Die Firma Distl verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich über eine etwaige Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich zu erstatten.

§ 6 Gewährleistung

- Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind, vorbehaltlich anderslautender Individualvereinbarungen, Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln, Rechtsmängeln oder wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis — gleich aus welchem Rechtsgrund — gegenüber der Firma Distl ausgeschlossen.

- Vorstehende Haftungsfreizeichnung (Ausschluss der Mängelhaftung) gilt nicht im Rahmen der Haftung a) nach dem Produkthaftungsgesetz,

- wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen i. S. d. § 278 BGB beruht,
- wegen eines Schadens, der auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht,
- wegen Rechten, die der Besteller wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels (§ 444 BGB) oder aus einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) geltend macht,
- wegen Rückgriffsansprüchen in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette gern. §§ 478, 479 BGB,
- wegen leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht hinsichtlich des nach der Art unserer Leistung vorhersehbaren und vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.
- Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Empfang von untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Firma Distl hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar war. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. Zeigt sich später ein Mangel, so muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden.
- Die Gewährleistung für Mängel der von uns gelieferten Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahr durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Ersatzlieferung.
- Zur Vornahme der vorstehenden Handlungen (Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung) hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht, sind wir von der Haftung befreit. Nur in dringenden Fällen (Gefährdung der Betriebssicherheit, Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden) hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der entstandenen Aufwendungen zu verlangen, sofern wir zuvor verständigt wurden.
- Im Falle einer nur geringfügigen Vertragswürdigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ist das Recht des Bestellers, bei fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen.
- Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatz wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, so beschränkt sich der Schadenersatz auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelbehafteten Sache. Unbeschadet unserer etwaigen Herausgabensprüche verbleibt der Kaufgegenstand beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist.
- Vorstehende Regelungen gelten nicht im Falle einer von uns abgegebenen Garantie (§ 443 BGB) oder im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels (§ 444 BGB).
- Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren zwölf Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn. Die zwingenden längeren Gewährleistungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Baumängel) bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- Bei Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die der Firma Distl und allen Betriebsbestandteilen und/oder Firmen aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer/Kunden und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden der Firma Distl die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 Prozent übersteigen.
- Die Ware und alle unfertigen oder behandelten Teile bleiben Eigentum der Firma Distl, gleich ob der Käufer/Kunde diese Teile verarbeitet oder umbildet. Erlischt das Mit-/Eigentum der Firma Distl durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Käufers/Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma Distl übergeht. Der Käufer/Kunde verwahrt das Mit-/Eigentum der Firma Distl unentgeltlich. Ware oder Teile, an der bzw. denen der Firma Distl Mit-/Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Kunde/Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer/Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma Distl ab. Die Firma Distl ermächtigt ihn widerruflich, die an die Firma Distl abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Käufers/Kunden hin wird die Firma Distl die Abtretung offen legen und jenen die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Firma Distl hinweisen und die-sen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer/Kunde.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Kunden — insbesondere Zahlungsverzug — ist die Firma Distl berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers/Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabensprüche des Käufers/Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma Distl liegt, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kein Rücktritt vom Vertrage.

§ 8 Zahlungen

- Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der Firma Distl nach Eingang sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.
- Die Firma Distl ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers/Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma Distl berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma Distl über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und gegen Vergütung der Diskontspesen angenommen.
- Gerät der Käufer/Kunde in Verzug, so ist die Firma Distl berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab, Zinsen in der Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen.
- Wenn der Käufer/Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn der Firma Distl andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers/Kunden in Frage stellen, so ist die Firma Distl berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn anderes vereinbart wurde und auch dann, wenn sie Schecks angenommen hat.
- Die Firma Distl ist dann berechtigt, Vorauszahlungen oder weitere Sicherheiten zu verlangen.
- Der Käufer/Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Firma Distl ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.
- Der Käufer/Kunde erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Firma Distl und deren Unterfirmen einverstanden, das Gleiche gilt umgekehrt.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- Dieser Vertrag, die Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Dreieich/Hessen. Die Firma Distl ist berechtigt, den Besteller auch am Gericht seines allgemeinen Gerichtsstands zu verklagen.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Firma Distl Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Firma Distl, Dreieich, 2003